

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 61.1

öffentlich

V 288/2018 1. Ergänzung

Amt: - 61 -

BeschlAusf.: - -61- -

Datum: 06.09.2018

			gez. Erner, Bürger- meister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Seyfried				
Amtsleiter	RPA			

## Beratungsfolge

## Termin

## Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	25.09.2018	vorberatend
Rat	09.10.2018	beschließend

Betrifft: **Klarstellungssatzung Erftstadt-Lechenich, Schloßstraße  
Satzungsbeschluss**

## Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:		Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

## Beschlussentwurf:

Die Klarstellungssatzung Erftstadt-Lechenich, Schloßstraße wird gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 7 sowie 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

## Begründung:

Die Vorlage 288/2018 wurde auf Grund der noch offenen fach- und denkmalrechtlichen Fragen und Auswirkungen in die erneute Beratung verwiesen. Folgende Erläuterungen ergänzen nun den Sachverhalt der Klarstellungssatzung Erftstadt-Lechenich, Schloßstraße und beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder:

1. Mit der vorgelegten Klarstellungssatzung wird nichts in den Innenbereich einbezogen, was nicht schon jetzt zweifelsfrei dem Innenbereich zuzuordnen wäre. Es wird aber eine Grenze zur „Grauzone“ der Beurteilung nach § 34 BauGB gezogen.
2. Bau- und bodendenkmalrechtlich bleibt die Rechtslage unverändert, ob eine Satzung existiert oder nicht. Die Belange des Bau- und Bodendenkmalschutzes wurden aber schon mit den zuständigen Dienststellen des Landschaftsverbandes abgeklärt und lösungsorientiert besprochen.
3. Lediglich beim Landschaftsrecht ist eine Klarstellung der Abgrenzung des Innenbereiches von besonderer Bedeutung für ein geplantes Bauvorhaben. Hier ist ein aufwendiges Verfahren nach Landschaftsrecht erforderlich, wenn die Gemeinde keine klare Äußerung zur Abgrenzung des Innenbereichs vorlegt. Dies wäre mit der Klarstellungssatzung erledigt.

In Vertretung

(Hallstein)